



Elternreglement Kindergarten

Anmeldung / Aufnahme	2
Eintritt.....	2
Besuch des Kindergartens.....	2
Abwesenheiten	2
Ferien	2
Treffpunkt / Standort.....	2
Bringen / Abholen	3
Elternmitarbeit / Verpflegung	3
Krankheit / Notfall / Impfungen	3
Zecken / Fuchsbandwurm	3
Bekleidung / Rucksack	4
Regeln	4
Fragen / Anregungen / Kritik	4
Adressänderungen.....	4
Bezahlung / Depot.....	4
Austritt / Kündigung.....	4
Statuten / Vertrag	4

Anmeldung / Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular Kindergarten und den entsprechenden Unterschriften sowie den vertraglichen Bestimmungen (Vertrag, Beitrittserklärung, Elternreglement und Kindergartenkonzept)

Die Zuteilung in den Kindergarten erfolgt nach den Kriterien in der Reihenfolge:

1. Geschwister
2. troll Krippenkinder
3. Eingang der Anmeldung

Die Kindergarten-Lehrperson entscheidet nach einem Schnuppertag über die Aufnahme. Im Zweifelsfall und bei Ablehnung des Kindes wird die Leitung bei gezogen. Kriterien sind optimale betriebliche Auslastung der Kindergartenplätze und die Gruppenzusammensetzung. Der Kindergarten nimmt Kinder auf, die bis zum 31. Juli vier Jahre alt werden.

Eintritt

Der Eintritt ist bei freien Plätzen jederzeit möglich.

Besuch des Kindergartens

Das Kindergartenjahr bei troll dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Der Besuch ist während der Schulzeit (Ferienplan Stadt Zürich) für die Kinder am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag obligatorisch.

Abwesenheit/Ferien

Bildungsdirektion Kanton Zürich : Absenzen, Dispensation und Jokertage

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch und alle Regelungen der Volksschule betreffend Absenzen.

Dispensation und Jokertage gelten auch für den troll Kindergarten, z. B. das Kind muss im Krankheitsfall bei der Lehrperson abgemeldet werden. Sind Absenzen vorhersehbar, muss an die Schulleitung ein Gesuch um Dispensation gestellt werden. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen: beispielsweise außergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser Art.

Auch ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes können eine Dispensation vom Unterricht nötig machen. Die Schulleitung ist verpflichtet, bei der Genehmigung von unterrichtsfreien Tagen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse zu berücksichtigen.

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches hat jedes Kindergartenkind ein Anrecht, zwei Jokertage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Eltern teilen den Bezug dieser so genannten Jokertage vorgängig der Lehrperson mit. Die Tage müssen eine Woche im Voraus der Kindergarten-Lehrperson schriftlich bekannt gegeben werden, sie sind nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar.

Für Ferien ausserhalb der offiziellen Ferien der Stadt Zürich muss ein schriftlicher Antrag an die troll Leitung eingereicht werden. Während den offiziellen Schulferien der Stadt Zürich können nach schriftlicher Mitteilung an die Kindergarten-Lehrperson, Ferien bezogen werden können, Wenn die Eltern das Kind vor Ferienbeginn nicht schriftlich abmelden, muss den Eltern eine Busse von 100.- Fr. verrechnet werden.

Der Kindergarten troll hat 5 Wochen Betriebsferien: siehe Ferienplan

Für die 5 Wochen Betriebsferien können keine Alternativen angeboten werden. Der Waldkindergarten troll bleibt an den allgemeinen Feiertagen plus Knabenschiessen, Sechselüüte, ev. Auffahrt (gemäss Ferienplan) geschlossen.

Treffpunkt / Standort

Treffpunkt ist der Birkenplatz am Waldrand oberhalb des Bucheggplatzes

Für die Kindergartengruppe Chäferberg steht als Notraum die Hütte im Rehsprung zur Verfügung.

Bringen / Abholen

Von 8:00-8:30 ist Auffangzeit. Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 am Treffpunkt eintreffen.

Die Kinder können von 14:50-15:00 abgeholt werden. Kinder, die den Weg alleine machen, werden spätestens um 15:00 entlassen. Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden. Verspätungen und Abmeldungen müssen der Kindergarten-Lehrperson möglichst bis spätestens 8.30 per Telefon mitgeteilt werden, keine SMS. Bei regelmässigen Verspätungen wird eine Busse von CHF 5.- erhoben, die umgehend zu bezahlen ist.

Die Kindergarten-Lehrperson muss darüber informiert werden, wenn Drittpersonen das Kind bringen/abholen oder wenn die Kinder selbständig – einen Teil – des Weges allein machen. Die Eltern sind verantwortlich, dass das Kind rechtzeitig eintrifft. Der Besammlungsplatz wird pünktlich um 8:30 verlassen.

Die Strasse zum Treffpunkt hat ein Fahrverbot. Wir bitten euch, das Auto unten zu parkieren und zu Fuss zum Treffpunkt zu kommen. Kinder können gemeinsam mit den Eltern lernen, einen Teil des Weges selbständig zurückzulegen.

Die Kinder werden einzeln oder in Fahrgemeinschaften (von den Eltern organisiert) gebracht und am selben Treffpunkt wieder abgeholt.

Elternmitarbeit / Verpflegung

Znüni und Tee bringt jedes Kind selber mit: Süssigkeiten (Riegel, Konfibrot, Fruchtyoghurt etc.) sind nicht erlaubt

Die Eltern kochen gemäss Kochplan ca. alle 2/3 Wochen das Mittagessen für die ganze Gruppe. Sie sind zuständig für das Einkaufen und das Kochen und tragen die Verantwortung für die Qualität des Essens (siehe Extrablatt). Bei

Verhinderung sind sie verantwortlich für das Abtauschen mit andern Eltern. Die Verantwortung fürs Kochen bleibt bis zum offiziellen Austritt bestehen. Wird das Essen nicht von den Eltern gebracht, vergessen etc. müssen CHF 50. —bezahlt werden

Die Teilnahme an den Elternabenden ist obligatorisch und an der jährlichen Generalversammlung erwünscht. Die Eltern werden rechtzeitig über das Datum informiert.

Die Kindergarten-Lehrperson führt jährlich ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten durch.

Die Kindergarten-Lehrperson ist auf den Austausch mit den Eltern angewiesen, um das Kind gut betreuen zu können, ist es wichtig, bei der Übergabe am Morgen, wichtige Informationen die den jeweiligen Tag betreffen, weiterzuleiten:

- Ängste, - eine schlaflose Nacht, Erbrechen, Krankheiten etc.
- Alle andern Fragen und Anliegen müssen um 15.00 besprochen werden.

Krankheit / Notfall / Impfungen

Krankheit des Kindes: Die Kindergarten-Lehrperson ist vor 8:30 per Telefon zu informieren

Für die Privathaftpflicht-, Unfall-, und Kranken-Versicherung sind die Eltern verantwortlich. Die Verantwortung für allfällige Impfungen obliegt den Eltern. Der Waldkindergarten troll haftet nicht für Krankheiten (z.B. durch Zecken verursacht), Verletzungen oder sonstige Schäden, die am Kind während der Betreuung im Wald entstehen

Kinder dürfen bei leichten Krankheiten (z.B. leichter Husten / Schnupfen, leicht erhöhte Temperatur, etc.) den Waldkindergarten troll besuchen, sofern sie es wünschen. Falls im Wald Medikamente verabreicht werden sollen, müssen sie der Kindergarten-Lehrperson abgegeben werden. Diese muss sowohl mündlich als auch schriftlich über Name, Datum, Dosis, etc. orientiert sein.

Erkrankt ein Kind im Waldkindergarten troll, werden die Eltern oder die Kontaktperson aus dem Notfallblatt umgehend informiert, um das Kind abzuholen. Bei einem Unfall (Notfall) ist die Kindergarten-Lehrperson berechtigt, das Kind sofort ärztlicher Pflege oder Spitalpflege zu übergeben, wobei auch die Eltern sofort benachrichtigt werden.

Die Lehrperson hat immer eine Apotheke, ein Handy und das Notfallblatt von jedem Kind dabei.

Zecken / Fuchsbandwurm

Vorbeugend gegen Fuchsbandwurm waschen wir vor jeder Mahlzeit die Hände mit Seife und Bürste.

Als Zeckenprofilaxe müssen die Kinder geschlossene Kleider, geschlossene Schuhe und eine Mütze tragen. Zusätzlich müssen sie durch ein Antizeckenmittel geschützt werden. Dies muss von den Eltern spätestens beim Treffpunkt aufgetragen werden. Für die gründliche Untersuchung der Kinder nach Zecken nach jedem Waldaufenthalt sind die Eltern verantwortlich.

Bekleidung / Rucksack

Siehe Blatt "Troll-Kinderausrüstung".

In der Waldhütte hat es Ersatzkleider welche den Kindern gegebenenfalls angezogen werden.

Regeln

Im Sinne des Konzepts des Waldkindergarten troll ist im Wald kein mitgebrachtes Spielzeug erwünscht. Möchte ein Kind etwas von zu Hause mitbringen, ist pro Tag ein Gegenstand möglich. Troll haftet jedoch nicht für den Verlust mitgebrachter Gegenstände. Die Kindergarten-Lehrperson kann das Mitbringen bestimmter Gegenstände verbieten.

Die Kinder dürfen keine Süßigkeiten, Kaugummis, o.ä. von zu Hause mitbringen. Die Kinder haben klare Regeln für ihr Verhalten im Wald.

Rauchen ist in Gegenwart der Kinder beim Treffpunkt und im Wald nicht erlaubt

Fragen / Anregungen / Kritik

Bei Fragen, Anregungen oder Kritik wenden Sie sich bitte direkt an die Kindergarten-Lehrperson (um 15.00) und dann an die Leitung oder ans Sekretariat.

Adressänderungen

Die Eltern müssen Änderungen betreffend Adresse, Telefonnummer, Mail, Kontaktperson etc. umgehend ans troll Sekretariat melden.

Bezahlung / Depot

Die Kindergartengebühr ist im Voraus zu bezahlen, spätestens bis zum 28. des Vormonats (nur Einzahlungsschein der Buchhaltung benutzen). Es gibt keine Reduktion des Monatsbeitrages für Vollzahler. Eltern, die ihre Kinder beim Waldkindergarten troll anmelden, müssen auch dem Verein beitreten. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.- pro Kalenderjahr

Bei Neueintritten ist zusätzlich ein Depot von CHF 300.- zu leisten. Das Depot wird bei ordentlichem Austritt des Kindes zurückerstattet, verfällt aber bei einem vorzeitigen unbegründeten Austritt oder bei Nichtzahlung eines Monatsbeitrages.

Subventionierte Plätze: für Kinder, die troll bereits 1 Jahr in der Krippe besucht haben. Kosten gemäss Vertrag mit der Stadt.

Austritt / Kündigung

Der Kindergarten kann auf Ende Monat unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Eltern sind verpflichtet, die Kindergartengebühr bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu bezahlen, auch wenn das Kind den Kindergarten nicht mehr besucht.

Treten die Eltern vor dem Eintrittsdatum vom Vertrag zurück, haben sie folgende Unkostenbeitrag zu bezahlen:

3 Monate vor Eintritt: Fr. 100.—

2 Monate vor Eintritt: Fr. 300.—

1 Monat vor Eintritt: Fr. 900.—

Übertritt in die Schule

Die Anmeldung für die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern.

Statuten / Vertrag

Im Weiteren gelten die Statuten und bereits bestehende Verträge.